

Friedhofsgebührenordnung

Die Katholische Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstadt erlässt aufgrund des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAgVwGO) vom 15.12.1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 793) und § 3 der Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstadt die folgende vom Kirchenvorstand beschlossene Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Kalteneber.

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstadt für den Friedhof in Kalteneber werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührenordnung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die Enkelkinder,
 6. die Großeltern,
 7. der Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller sowie der Nutzungsberechtigte, der sich der Katholischen Kirchengemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Die Gebührenschuld trägt in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller sowie
 - b) der Nutzungsberechtigte, der sich der Katholischen Kirchengemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührenordnung, das Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 4 Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe eines entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Stundung, Erlass, Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 6 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Friedhofsgebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAgVwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Friedhofsgebührenordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Vollstreckung regelt sich gemäß § 36 Ziffer 4 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) in Verbindung mit Artikel 17 des Staatsvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit ihrer kommunalaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 23.04.1993 sowie alle dieser Friedhofsgebührenordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Heiligenstadt, den 12.09.2019

gez. Hartmut Gremler

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

(Siegel)

gez. Bernd Schneemann

Mitglied des Kirchenvorstandes

gez. Sebastian Brode

Mitglied des Kirchenvorstandes

Vorstehender Friedhofsgebührenordnung wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Erfurt, den 14.10.2019

(Siegel)

gez. Raimund Beck

Generalvikar

Kommunalaufsichtliche Genehmigung mit Bescheid vom 04.02.2020.

Gebührenverzeichnis

zur Friedhofsgebührenordnung Friedhof Kalteneber

	Ruhezeit Jahre	Nutzungszeit Jahre	Gebühr einmalig
Nutzung der Trauerhalle	-	-	50,00 €

Reihengrabstätte			
Erdgrab für Verst. bis 5. Lebensjahr	30	30	200,00 €
Erdgrab für Verst. ab 5. Lebensjahr	30	30	300,00 €
weitere Beisetzung 1 Urne	15	restl. Zeit	200,00 €
pflegearmes Erdreihengrab	30	30	900,00 €
weitere Beisetzung 1 Urne	15	restl. Zeit	300,00 €

Urnengrabstätte			
Urnenreihengrab	15	20	300,00 €
Beisetzung 1 weiteren Urne	15	restl. Zeit	200,00 €
pflegearmes Urnenrasengrab	15	20	900,00 €
Beisetzung 1 weiteren Urne	15	restl. Zeit	200,00 €